

Ihre Steuerkanzlei informiert.



SCHAUFENSTER STEUERN 10/2025

Liebe Mandantinnen und Mandanten

die Erbschaftsteuer steht aktuell erneut im Zentrum steuerpolitischer und gesellschaftlicher Diskussionen. Zwischen dem Anspruch auf steuerliche Gerechtigkeit, politischen Rahmenbedingungen und der praktischen Umsetzung bewegen sich viele Fragen, die für steuerlich Betroffene von großer Bedeutung sind. In unseren Kanzlei-Nachrichten greifen wir diese Entwicklungen auf und beleuchten, welche Veränderungen derzeit diskutiert werden - und was Sie bereits jetzt beachten sollten.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Ausgabe liegt auf dem Thema Darlehensverträge unter nahen Angehörigen. Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs vom 31. Juli 2024 AZ II R 20/22 zeigt, dass solche Vereinbarungen nur dann steuerlich anerkannt werden, wenn sie bestimmten Anforderungen entsprechen - sowohl in der Ausgestaltung als auch in der tatsächlichen Durchführung. In unserem Beitrag erläutern wir, worauf Sie in der Praxis unbedingt achten sollten, um unangenehme steuerliche Konsequenzen zu vermeiden.

Falls Sie Fragen haben oder Unterstützungen benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre und einen erfolgreichen Start in den Monat Oktober.

Mit herzlichen Grüßen Nils Kasper, Johannes Hodok, Frank Fuß und Melanie Claßen

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Gutglaubensschutz

Auch im Verfahren der Steuerfestsetzung?

Steuererklärung in Fremdsprache

Übersetzung erforderlich

Löwenkamp, Fechter & Partner mbB Steuerberatungsgesellschaft

Wilhelm-Prömper-Straße 8, 52249 Eschweiler

Telefon: +49240394640

melanie.classen@loewenkamp-fechter.de

Inhalt

Neues aus der Kanzlei

3

- Erbschaftsteuer: Zwischen Gerechtigkeit, Politik und Praxis
- Darlehen unter Angehörige

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Gutgläubensschutz: Auch im Verfahren der Steuerfestsetzung?
- Steuererklärung in Fremdsprache: Übersetzung erforderlich
- Prüfungsanordnung: Kein Feststellungsinteresse für eine Nichtigkeitsfeststellungsklage

Unternehmer

6

- Rechnungspflichtangaben auch in anderen Amtssprachen der EU möglich
- Mitunternehmer einer KG: Zur Übertragung einer in der Gesamthandsbilanz gebildeten Rücklage in Ergänzungsbilanzen
- Währungskursverluste aus einem Gesellschafterdarlehen sind bei Fremdüblichkeit abzugsfähig

Angestellte

8

- Identifikationsnummer nicht mitgeteilt: Steuerklasse VI anzuwenden
- Arbeitnehmer bekommen Kfz leasingähnlich überlassen: Ein-Prozent-Methode greift nicht
- Streikteilnahme kann zu geringerem Weihnachtsgeld führen
- Erstattung der Steuerzahlung für einen Verdienstausschaden ist steuerpflichtig
- Werbungskosten: Kein Abzug bei gemischten Umzugskosten
- Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ab 1. November

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.steuertipps.de

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Neues aus der Kanzlei

Erbschaftsteuer: Zwischen Gerechtigkeit, Politik und Praxis

Die Erbschaftsteuer ist seit Jahren ein Dauerbrenner in der politischen Diskussion. Kaum ein anderes Steuergesetz verbindet so stark juristische Feinheiten mit grundsätzlichen Fragen von Gerechtigkeit, Vermögensverteilung und Generationengerechtigkeit. Jüngste Äußerungen aus der Politik haben die Debatte erneut befeuert: Soll die Erbschaftsteuer verschärft werden? Oder ist sie bereits jetzt eine der am stärksten regulierten Steuerarten?

Aktuelle politische Stimmen:

Pro Erhöhung: Vertreter aus Politik und Verbänden fordern eine stärkere Besteuerung großer Vermögen. Argument: Nur so könne eine „gerechtere Verteilung“ erreicht werden.

Kontra Erhöhung: Andere Stimmen warnen vor einer Überlastung des Mittelstands. Familienunternehmen seien bereits heute stark reguliert und müssten für Arbeitsplätze und Innovation geschont werden.

Verfassungsrechtliche Dimension:

Nicht nur die Erbschaftsteuer selbst ist herausfordernd. Auch Einkommensteuer und Gewerbesteuer können erhebliche Probleme verursachen.

Sperrfristen: Bei Umstrukturierungen oder Einbringungen sind oft Sperrfristen von 5 Jahren einzuhalten. Wird diese Frist verletzt, droht rückwirkend eine hohe Steuerbelastung.

Verkauf & Umwandlung: Schon scheinbar kleine Änderungen - z. B. ein Anteilsverkauf oder eine Verschmelzung - können steuerliche Vergünstigungen zunichtemachen.

Planungshorizont: Eine rechtssichere Nachfolgeplanung erfordert daher häufig einen Vorlauf von mindestens fünf Jahren. Nur so lassen sich Risiken minimieren und steuerliche Vorteile optimal nutzen.

Unser Fazit für die Praxis:

Unabhängig vom politischen Schlagabtausch gilt: Planung ist der Schlüs-

sel.

Wer frühzeitig über Nachfolge, Schenkung und Unternehmensstruktur nachdenkt, kann rechtssicher gestalten.

Gerade bei Familienunternehmen oder vermögensverwaltenden Gesellschaften gilt es, Spielräume zu nutzen, bevor mögliche Gesetzesänderungen kommen.

Wichtig bleibt auch die Dokumentation von wirtschaftlichen Gründen - damit die Nachfolge nicht nur steuerlich, sondern auch familiär und unternehmerisch stimmig verläuft.

Unsere Empfehlung: Warten Sie nicht ab, wie sich die politische Diskussion entwickelt. Gestaltungen, die heute möglich und rechtssicher sind, können morgen bereits eingeschränkt sein - und erfordern oft einen langen Atem in der Umsetzung.

Darlehen unter Angehörige

Wenn Angehörige untereinander Darlehen vergeben, die deutlich unter dem marktüblichen Zinssatz verzinst sind, kann dies eine steuerpflichtige Schenkung darstellen.

Entscheidend ist, ob dem Darlehensnehmer durch die niedrigen Zinsen ein finanzieller Vorteil entsteht. In einem aktuellen Fall erhielt ein Kläger von seiner Schwester ein Darlehen über rund 1,9 Millionen Euro zu einem Zinssatz von nur 1 Prozent. Das Finanzamt nahm wegen der Zinssparnis eine freigebige Zuwendung an und setzte Schenkungsteuer fest.

Der Bundesfinanzhof vertrat mit einer Entscheidung vom 31.7.2024 unter dem Aktenzeichen II R 20/22 die Auffassung, dass grundsätzlich eine freigebige Zuwendung vorliegt, wenn ein Darlehen unterhalb des marktüblichen Zinsniveaus gewährt wird. Sowohl die objektive als auch die subjektive Voraussetzung der Schenkung sah der Bundesfinanzhof im Streitfall als erfüllt an.

Wichtig ist: Maßgeblich für die Bewertung der Zinssparnis ist nicht der gesetzliche Zinssatz von 5,5 Prozent, sondern der tatsächlich marktübliche Zinssatz, sofern dieser feststellbar ist. Im Streitfall betrug er 2,81 Prozent. Der Bundesfinanzhof erkannte eine steuerpflichtige Zinssparnis von knapp 316.000 Euro an, welche mit 20 Prozent zu versteuern ist.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.10.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.10. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Oktober 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Oktober ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.10.2025. (In Bundesländern, in denen der 31.10.2025 (Reformationstag) ein Feiertag ist, verschiebt sich der Abgabe-/Zahlungstermin auf den 28.10.2025.)

Gutgläubensschutz: Auch im Verfahren der Steuerfestsetzung?

Ist es unionsrechtlich zulässig, den guten Glauben des Steuerpflichtigen nicht bereits im Steuerfestsetzungsverfahren, sondern erst in einem späteren, gesonderten Billigkeitsverfahren zu schützen? Das will der Bundesfinanzhof (BFH) vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) wissen.

Die Klägerin handelt mit Uhren. In ihren Umsatzsteuererklärungen wandte sie auf einen Teil ihrer Umsätze die so genannte Differenzbesteuerung nach § 25a Umsatzsteuergesetz (UStG) an. Dabei wird nicht der gesamte Verkaufspreis der Uhr, sondern lediglich die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Einkaufspreis der Umsatzsteuer unterworfen. Möglich ist das unter anderem, wenn der Vorlieferant, der der Klägerin die Uhr verkauft hat, ebenfalls ein Wiederverkäufer ist. In den Fällen, in denen die Vorlieferanten in ihren Rechnungen an die Klägerin angegeben hatten, dass dies in Bezug auf die gelieferten Uhren der Fall sei, wandte die Klägerin die Differenzbesteuerung an.

Nachdem das Finanzamt festgestellt hatte, dass die Angaben der Vorlieferanten in den Rechnungen teilweise unzutreffend waren, berief sich

die Klägerin darauf, dass sie gutgläubig gewesen sei und berechtigterweise auf die Angaben ihrer Vorlieferanten habe vertrauen dürfen.

Das Finanzamt setzte die Umsatzsteuer gleichwohl höher fest, was das Finanzgericht (FG) bestätigte. Es nahm an, nicht prüfen zu müssen, ob die Klägerin tatsächlich gutgläubig gewesen sei: Diese dürfe im Klageverfahren gegen den Umsatzsteuerbescheid (dem so genannten Festsetzungsverfahren) sowieso nicht auf ihren angeblichen guten Glauben berufen. Hierzu müsse ein gesondertes Billigkeitsverfahren (zum Beispiel Antrag auf Erlass der Umsatzsteuer) durchgeführt werden.

Der BFH hält es für unionsrechtlich zweifelhaft, ob es der Bundesrepublik Deutschland erlaubt ist, den Steuerpflichtigen zum Schutz seines guten Glaubens auf ein weiteres Verfahren (Billigkeitsverfahren) zu verweisen. Möglich sei, dass ihm kein weiteres Verfahren zugemutet werden darf, weil ihm ein solches "hinsichtlich seiner Länge, Komplexität und der damit verbundenen Kosten unverhältnismäßige Schwierigkeiten" bereitet. Als besonders kritisch sieht der BFH die erhebliche Verlängerung der Gesamtverfahrensdauer sowie das doppelte Kostenrisiko an, das ein Steuerpflichtiger eingehen muss, wenn er zunächst ein Klageverfahren gegen die Steuerfestsetzung und sodann ein Klageverfahren gegen eine ablehnende Billigkeitsentscheidung anstrengen muss.

Bereits zwei Mal hatte der BFH zuvor in anderen Konstellationen (beim Vorsteuerabzug und beim Direktanspruch) dem EuGH eine ähnliche Frage gestellt. In beiden Fällen musste der EuGH die Frage nicht mehr beantworten, nachdem es aus anderen Gründen nicht mehr darauf ankam. Daher hat der BFH die (aus seiner Sicht weiterhin zweifelhafte) unionsrechtliche Frage nun ein drittes Mal dem EuGH vorgelegt, dieses Mal bei der Differenzbesteuerung.

Die Antwort des EuGH könnte aus Sicht des BFH für das gesamte Umsatzsteuerrecht (und nicht nur für die Differenzbesteuerung) von Bedeutung sein.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 19.02.2025, XI R 23/24

Steuererklärung in Fremdsprache: Übersetzung erforderlich

Wer bei einer deutschen Finanzbehörde Anträge oder Dokumente in einer Fremdsprache einreicht, muss mit der Aufforderung zur unverzüglichen Übersetzung rechnen. Wie der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz mitteilt, betrifft diese Regelung eine breite Palette von Unterlagen, von einfachen Anträgen bis hin zu komplexen Finanzbelegen. Denn grundsätzlich sei die Amtssprache Deutsch.



In bestimmten Situationen gingen die Anforderungen noch weiter. Die Behörden könnten eine beglaubigte Übersetzung oder sogar die Arbeit eines vereidigten Dolmetschers verlangen. Laut BdSt ist das besonders bei rechtlich sensiblen oder finanziell bedeutsamen Dokumenten der Fall. Der Steuerzahler sei nämlich verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere bei ausländischen Sachverhalten. Übersetzungen seien daher zu erbringen.

Besonders darauf zu achten sei, die geforderte Übersetzung zeitnah vorzulegen, rät der BdSt. Denn ansonsten könne die Finanzbehörde selbst eine Übersetzung in Auftrag geben - auf Kosten des Antragstellers. Die Vergütung orientiere sich am Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

Der BdSt verweist auf moderne Online-Tools, mit denen es einfacher sei, die Steuererklärung auch ohne perfekte Deutschkenntnisse zu bewältigen. Einige Plattformen böten inzwischen Benutzeroberflächen in Fremdsprachen an, was den Eingabeprozess erheblich vereinfache.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz e.V., PM vom 17.04.2025

Prüfungsanordnung: Kein Feststellungsinteresse für eine Nichtigkeitsfeststellungsklage

Das für eine Nichtigkeitsfeststellungsklage gegen eine Prüfungsanordnung erforderliche besondere Feststellungsinteresse im Sinne von § 41 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) fehlt, wenn die Prüfungsergebnisse bereits bescheidmäßig umgesetzt worden sind. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Anschluss an das Senatsurteil vom 20.02.1990 (IX R 83/88) entschieden.

Der erkennende Senat habe damals prozessökonomische Gesichtspunkte angeführt und verdeutlicht, dass es keines vorgelagerten gerichtlichen Feststellungsausspruchs zur Nichtigkeit bedarf, wenn es Ziel des Steuerpflichtigen ist, in einem Rechtsbehelfsverfahren gegen einen der Außenprüfung nachfolgenden Steuerbescheid ein Verwertungsverbot der Prüfungsfeststellungen zu erreichen.

Anders als bei einer nur rechtswidrigen - aber wirksamen - Prüfungsanordnung könne der Einwand der Nichtigkeit unmittelbar im Verfahren gegen den Auswertungsbescheid geführt werden. Eine Feststellungsklage sei demnach nur zulässig, wenn sie benötigt wird und geeignet ist, ein Verwertungsverbot auszulösen.

An diesen Rechtsgrundsätzen hält der BFH fest. Sie gälten auch dann, wenn die Umsetzung der Prüfungsergebnisse in mehreren Bescheiden

unterschiedlicher Finanzbehörden erfolgt ist.

So rechtfertige die prozessuale Ausgangslage des Klägers im aktuellen Verfahren keine Ausnahme. Eine Gefährdung seiner Rechte sei trotz des Erlasses mehrerer Auswertungsbescheide von unterschiedlichen Finanzbehörden nicht erkennbar. Der Kläger könne sowohl im Haftungs- als auch im Steuernachforderungsverfahren den Einwand der Nichtigkeit der Prüfungsanordnungen unmittelbar geltend machen, um sein Ziel eines Verwertungsverbots zu erreichen. Die Tatbestandswirkung einer mangels Anfechtung bestandskräftig gewordenen Prüfungsanordnung stünde ihm im Fall deren Nichtigkeit prozessual nicht im Wege, so der BFH. Ein vorgelagerter Rechtsschutz auf Feststellung der Nichtigkeit sei somit auch dann nicht erforderlich, wenn die Auswertungsbescheide von unterschiedlichen Behörden erlassen wurden.

Hieran ändere auch die vom Kläger benannte Gefahr divergierender (gerichtlicher) Entscheidungen nichts. Eine solche Unwägbarkeit genüge nicht, um ihm die Möglichkeit zu eröffnen, ein der Sache nach nicht gebotenes zusätzliches gerichtliches Verfahren zu eröffnen. Dass die Nichtigkeit einer Prüfungsanordnung für die Frage der Rechtmäßigkeit eines daraufhin ergangenen Steuerbescheids ein vorgreifliches Rechtsverhältnis im Sinne von § 74 FGO ist, spielt für den BFH keine Rolle. Denn nicht jedes vorgreifliche Rechtsverhältnis vermittele dem Kläger das Recht, dessen Nichtigkeit gerichtlich feststellen zu lassen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.03.2025, IX R 30/22

Unternehmer

Rechnungspflichtangaben auch in anderen Amtssprachen der EU möglich

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder können für bestimmte Rechnungsangaben nach § 14 und § 14a Umsatzsteuergesetz anstelle der deutschen Begriffe auch Formulierungen verwendet werden, die in anderen Amtssprachen für die Rechnungsangaben nach Artikel 226 Mehrwertsteuer-System-Richtlinie der jeweiligen Sprachfassung verwendet werden.

Das teilt das Bundesfinanzministerium (BMF) mit und nimmt dies zum Anlass für Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 17.09.2025, III C 2 - S 7290/00003/003/013

Mitunternehmer einer KG: Zur Übertragung einer in der Gesamthandsbilanz gebildeten Rücklage in Ergänzungsbilanzen

Die Kommanditisten (Mitunternehmer) einer KG, in deren Gesamthandsbilanz der Gewinn aus der Veräußerung eines Grundstücks der Gesellschaft durch Bildung einer Rücklage nach § 6b Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) neutralisiert worden ist, können von ihrem Wahlrecht auf Übertragung der Rücklage in Ergänzungsbilanzen unterschiedlich Gebrauch machen. Das hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden.

Üben die Mitunternehmer das Wahlrecht zur Übertragung der Rücklage auf ein Reinvestitionsobjekt einheitlich in der Gesamthandsbilanz aus, werde ihnen der Gewinn aus der späteren Veräußerung des Reinvestitionsobjekts entsprechend ihrer Beteiligung im Veräußerungszeitpunkt zugerechnet.

Einem Mitunternehmer sei für die Bildung einer weiteren Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG nur dann ein höherer Veräußerungsgewinn zuzurechnen, wenn für ihn bei der Übertragung der Rücklage entsprechend seiner damaligen höheren Beteiligung Korrekturwerte in einer Ergänzungsbilanz gebildet worden sind, so das FG weiter.

Mit ihrer Klage wandte sich die KG gegen die vom Beklagten im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung angesetzte Höhe der für einen Kommanditisten gebildeten Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG. Die KG erwarb 2006 ein Grundstück, auf das sie eine nach Veräußerung eines anderen Grundstücks gebildete Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG übertrug und diese in ihrer Gesamtbilanz als Sonderposten mit Rückla-

genanteil auswies. Zu diesem Zeitpunkt war der Kommanditist zu 95 Prozent an der KG beteiligt. Die Beteiligung verminderte sich in der Folge bis 2012 durch Aufnahme eines weiteren Kommanditisten auf 36 Prozent. 2013 veräußerte die KG das Grundstück und erfasste für den Kommanditisten den ihm zustehenden anteiligen Veräußerungsgewinn von 47,5 Prozent als neue Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG in dessen Ergänzungsbilanz.

Das Finanzamt vertrat im Anschluss an eine Außenprüfung die Auffassung, dass die Rücklage für den Kommanditisten lediglich im Umfang seiner Beteiligung zum Zeitpunkt der Veräußerung von 36 Prozent hätte gebildet werden dürfen. Der falsche Bilanzansatz sei in der ersten verfahrensrechtlich noch änderbaren Ergänzungsbilanz für das Jahr 2015 zu korrigieren.

Das FG schloss sich dieser Rechtsauffassung an und wies die Klage ab. Die Voraussetzungen für die Bildung der Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG hätten dem Grunde nach vorgelegen. Der für die Höhe der Rücklage maßgebliche Gewinn aus der Veräußerung des Grundstücks entfalle entsprechend der Beteiligung zum Zeitpunkt der Veräußerung zu 36 Prozent auf den Kommanditisten. Zu diesem Veräußerungsgewinn sei der auf das Grundstück übertragene und zum Veräußerungszeitpunkt aufgelöste Sonderposten mit Rücklagenanteil nach § 6b Absatz 3 Satz 4 EStG beim Kommanditisten mit einem Anteil von 36 Prozent hinzuzurechnen.

Für die von der Klägerin begehrte höhere Hinzurechnung fehle es an einer für den Kommanditisten geführten Ergänzungsbilanz, aus der sich abweichende Korrekturwerte zur Gesamthandsbilanz der KG ergeben hätten. Denn die Mitunternehmer der KG hatten ihr Wahlrecht nach § 6b EStG bei Anschaffung des Grundstücks im Jahr 2006 ausschließlich in der Gesamthandsbilanz der KG ausgeübt. Für die gesellschaftsbezogener Ausübung des Bilanzierungswahlrechts reichte es nach Auffassung des FG nicht aus, dass sich abweichende Korrekturwerte zur Gesamthandsbilanz aus anderweitigen Unterlagen wie der Gewinn- und Verlustrechnung ergaben. Der Beklagte habe die fehlerhaft gebildete Rücklage für den Kommanditisten im Wirtschaftsjahr 2014 nach dem Grundsatz des formellen Bilanzzusammenhangs in der ersten noch offenen Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe der fehlerhaften 11,5 Prozent auflösen dürfen.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.07.2024, 2 K 14/23, rechtskräftig



Währungskursverluste aus einem Gesellschafterdarlehen sind bei Fremdüblichkeit abzugsfähig

Das Finanzgericht (FG) Münster hat zu den Anforderungen an den Nachweis der Fremdüblichkeit eines Gesellschafterdarlehens Stellung genommen, die nach der bis 2021 gültigen Rechtslage für die Frage der Abzugsfähigkeit von Währungskursverlusten nach § 8b Absatz 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) Voraussetzung war.

Die Klägerin, eine inländische AG, gewährte ihrer in der Schweiz ansässigen 100-prozentigen Tochtergesellschaft im Jahr 2015 zwei in Schweizer Franken valutierende Darlehen. Der Zinssatz für die unbesicherten Darlehen lag 1,5 Prozentpunkte über dem "Londoner Interbanken-Angebotszins" (LIBOR). Die Klägerin refinanzierte die beiden Darlehen betrags- und konditionsleich durch zwei Darlehen bei einer inländischen Schwester-GmbH. Damit erfolgte eine Absicherung durch einen so genannten Micro Hedge. Im Jahr 2016 zahlte die Tochtergesellschaft einen Teil der Darlehensbeträge zurück, wodurch der Klägerin Währungskursverluste entstanden.

Das Finanzamt behandelte diese Währungskursverluste als nach § 8b Absatz 3 Satz 4 KStG nicht abzugsfähig. Mit ihrer hiergegen erhobenen Klage wandte die Klägerin ein, die von ihr gewährten Gesellschafterdarlehen seien fremdüblich, weswegen die Escape-Klausel nach § 8b Absatz 3 Satz 6 KStG a.F. (jetzt Satz 7) eingreife.

Das FG Münster hat der Klage vollumfänglich stattgegeben. Die Währungskursverluste fielen zwar unter die Regelung des § 8b Absatz 3 Satz 4 KStG, wonach bestimmte Gewinnminderungen bei der Ermittlung des Einkommens nicht zu berücksichtigen seien. Dies gelte aber nach der Escape-Regelung des § 8b Absatz 3 Satz 6 a.F. KStG (jetzt Satz 7) nicht, wenn nachgewiesen wird, dass auch ein fremder Dritter das Darlehen bei sonst gleichen Umständen gewährt oder noch nicht zurückgefordert hätte. Die Voraussetzungen dieses Fremdvergleichs, an dessen Nachweis generell keine überhöhten Anforderungen zu stellen seien, seien hier erfüllt.

Zunächst spreche der Abschluss des Währungskursicherungsgeschäfts für die Fremdüblichkeit der beiden Gesellschafterdarlehen. Der Umstand, dass die Klägerin die Darlehen in Schweizer Franken gewährt hat, stehe dem nicht entgegen, da die Darlehensnehmerin in der Schweiz ansässig war. Das Fehlen von Sicherheiten spreche ebenfalls nicht gegen die Fremdüblichkeit, da die Klägerin nachgewiesen habe, dass ein entsprechender Markt für unbesicherte Darlehen vorhanden sei.

Schließlich entspreche auch der Zinssatz dem Fremdvergleich, wobei dieser sich nach den Kapitalmarktverhältnissen für Darlehen in der jeweils genutzten Fremdwährung (hier Schweizer Franken) richte. Dabei hat das FG zunächst einen Vergleich mit zwei Bankdarlehen durchgeführt, die die Tochtergesellschaft nur ein Jahr früher erhalten hatte. Die fehlende Besicherung ihrer Darlehen habe die Klägerin durch einen angemessenen Aufschlag auf den marktüblichen Zins kompensiert. Zusätzlich habe die Klägerin die Fremdüblichkeit durch eine externe Kreditwürdigkeitsanalyse ihrer Tochtergesellschaft nachgewiesen. Bei dem angewandten Ratinginstrument (Moody's RiskCalcTM) handele es sich um eine von der Marktpraxis anerkannte Grundlage für die Bonitätsbeurteilung von Unternehmen. Die Analyse sei auch zutreffend angewandt worden und aussagekräftig. Deswegen habe das FG von der Einholung eines Sachverständigengutachtens abgesehen.

Da danach bereits die Escape-Klausel eingreife, könne die noch nicht geklärte Frage offenbleiben, ob eine Saldierung der Währungskursverluste mit den korrespondierenden (versteuerten) Währungskursgewinnen aus den Sicherungsgeschäften vorzunehmen ist.

Gegen dieses Urteil ist beim Bundesfinanzhof ein Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen I R 6/25 anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 20.02.2025, 10 K 764/22 K, nicht rechtskräftig

Angestellte

Identifikationsnummer nicht mitgeteilt: Steuerklasse VI anzuwenden

Solange der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Identifikationsmerkmale nicht mitteilt, kommt grundsätzlich Steuerklasse VI zur Anwendung. Darf der Arbeitgeber vorübergehend eine andere Steuerklasse anwenden, weil noch keine Identifikationsnummer zugeteilt wurde, ist unabhängig von einem Verschulden rückwirkend Steuerklasse VI anzuwenden, wenn die Identifikationsnummer nicht binnen drei Monaten nachgereicht wird. Das stellt das Finanzgericht (FG) Niedersachsen klar.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 13.03.2024, 3 K 13/24, rechtskräftig

Arbeitnehmer bekommen Kfz leasingähnlich überlassen: Ein-Prozent-Methode greift nicht

Eine Arbeitgeberin überlässt ihren Arbeitnehmern Leasingfahrzeuge, vereinbart mit diesen aber zugleich, dass sie die wesentlichen Rechte und Pflichten eines Leasingnehmers übernehmen.

In einem solchen Fall, so das Finanzgericht (FG) Hessen, seien die Kfz wirtschaftlich den Arbeitnehmern zuzurechnen, sodass für den daraus für die Arbeitnehmer resultierenden Vorteil nicht die Ein-Prozent-Methode nach § 8 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG) anzuwenden ist. Vielmehr gelten die allgemeinen Grundsätze (§ 8 Absatz 2 S. 1 EStG).

Im zugrunde liegenden Fall sei davon auszugehen, dass die Arbeitgeberin den Arbeitnehmern keinen Dienstwagen gestellt habe. Sie habe mehrere Leasingverträge über Kfz geschlossen, um besonders günstige Konditionen zu erhalten. Diese habe sie dann an ihre Arbeitnehmer ungeschmälert weitergegeben, die aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen mit der Arbeitgeberin auch die wesentlichen Rechte und Pflichten eines Leasingnehmers übernommen hätten.

Die vergünstigten Leasingkonditionen führten zu einem geldwerten Vorteil im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG, so das FG. Diesen habe das Finanzamt Schätzungswege einheitlich mit 1,25 Prozent des Bruttolistenpreises besteuern dürfen.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 25.09.2024, 7 K 1869/19

Streikteilnahme kann zu geringerem Weihnachtsgeld führen

Arbeitgeber dürfen Fehlzeiten von Arbeitnehmern, denen die Teilnahme an einem Streik zugrunde liegt, bei übertariflichen Sonderzahlungen anspruchsmindernd berücksichtigen. Das stellt das Arbeitsgericht (ArbG) Offenbach klar.

Voraussetzung sei, dass hierzu eine neutral für Fehlzeiten vorgesehene Kürzungsregelung besteht. Im zugrunde liegenden Fall habe eine solche in Form einer Betriebsvereinbarung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber bestanden.

Das ArbG sah in der vom Arbeitgeber daraufhin vorgenommenen Kürzung der Sonderzahlung um 1/60 pro Streiktag gegenüber Streikteilnehmern keinen Verstoß gegen ein gesetzliches oder tarifvertragliches Maßregelungsverbot.

Gegen die Entscheidung können die im Rechtsstreit unterlegenen Arbeitnehmer noch in Berufung gehen.

Arbeitsgericht Offenbach, Entscheidung vom 28.08.2025, 10 Ca 57/25, nicht rechtskräftig

Erstattung der Steuerzahlung für einen Verdienstaufschaden ist steuerpflichtig

Erhält ein Arbeitnehmer - z.B. wegen Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines medizinischen Behandlungsfehlers - vom Schädiger bzw. dessen Versicherung einen Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn, ist diese Verdienstaufschadensentschädigung als Arbeitslohn steuerpflichtig (§ 24 Nr. 1 Bstb. a i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG).

Der BFH hat klargestellt, dass dies auch für den Ersatz der hierauf entfallenden Einkommensteuer gilt: Anknüpfend an die zivilrechtliche Ausgangslage handelt es sich beim entgangenen Nettoverdienst und der hierauf entfallenden Steuerlast um zwei unmittelbar miteinander im Zusammenhang stehende Positionen eines Verdienstaufschadens. Auch die Erstattung der Steuerlast zählt somit als Einnahmenersatz zu den steuerbaren Einnahmen. Diese Rechtsfolge tritt unabhängig davon ein, ob der Verdienstaufschaden nach Maßgabe der Bruttolohnmethode oder - hinsichtlich des Ersatzes der Steuerlast zeitlich gestreckt - nach der modifizierten Nettolohnmethode berechnet wird. Die Erstattung der Steuerlast stellt in diesem Fall keine Ausgabenentschädigung dar. Es handelt sich nicht um den Ersatz eines echten Steuerschadens.



Im entschiedenen Fall wurde an die betroffene (ehemalige) Arbeitnehmerin - nach der modifizierten Nettolohnmethode berechnet - zunächst der entfallene Nettolohn und in späteren Jahren die hierauf tatsächlich angefallene Einkommensteuer ausgezahlt. Die Steuerermäßigung nach der Fünftelregelung lehnte der BFH in diesem Fall ab: Die in Teilakten erbrachten Zahlungen der Versicherung sind als einheitliche Entschädigung aufgrund des schadensauslösenden Ereignisses (medizinischer Behandlungsfehler) zu behandeln. Da die Zahlungen in mehreren Jahren erfolgten, liegt die für die Anwendung der Fünftelregelung erforderliche Zusammenballung von Einkünften nicht vor. Der Ersatz eines Verdienstaufschadens stellt keine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit dar.

BFH-Urteil vom 15.10.2024, IX R 5/23

Werbungskosten: Kein Abzug bei gemischten Umzugskosten

Bei Umzügen muss steuerlich unterschieden werden, ob sie beruflich bedingt oder privat veranlasst sind. Dabei gilt:

Aufwendungen für einen beruflich bedingten Umzug können grundsätzlich als Werbungskosten berücksichtigt werden und mindern damit die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Dagegen gehören die Aufwendungen für einen privat veranlassten Umzug zu den nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung. Dennoch gibt es auch hier eine steuerliche Förderung, und zwar nach § 35a EStG.

Umzugskosten können nicht in einen beruflichen und einen privaten Teil aufgeteilt werden. Das gilt ebenso für den Transport von Arbeitsmitteln oder die Mitnahme einer Arbeitszimmereinrichtung.

Die Beurteilung, ob ein Umzug insgesamt als privat oder als beruflich veranlasst anzusehen ist, führt häufig zu Streit mit dem Finanzamt. In folgenden Fällen sehen die Gerichte eine private Veranlassung:

- Bei einer geringen Fahrzeiterparnis durch einen Umzug reicht es nicht aus, dass das neu erworbene oder erbaute Einfamilienhaus oder die Eigentumswohnung auch die Einrichtung eines häuslichen Arbeitszimmers ermöglicht.
- Erfolgt der Umzug, weil man sich vom Ehegatten getrennt hat, ist der Umzug mit dem Scheitern der Ehe verbunden und damit privat veranlasst. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass Ehepartner im Anschluss an eine gescheiterte Ehe bestrebt seien, die bisherige eheliche Wohnung nach Möglichkeit zu verlassen. Für eine erhebliche

Fahrzeiterparnis von mindestens einer Stunde hat allerdings der BFH entschieden, dass auch bei einer Trennung der Ehegatten die beruflichen Gründe vorrangig seien (BFH-Urteil vom 23.3.2001, VI R 175/99).

Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ab 1. November

Mit einem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung haben Steuerpflichtige die Möglichkeit, verschiedene Abzugsbeträge sowie voraussichtliche Aufwendungen bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug durch einen Freibetrag zu berücksichtigen. Dieser Freibetrag wird vom Finanzamt als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal (ELStAM) festgesetzt, in der ELStAM-Datenbank gespeichert und dem Arbeitgeber zum elektronischen Abruf bereitgestellt.

Im Rahmen der Gehaltsabrechnung reduziert der Arbeitgeber den Bruttoarbeitslohn um den monatlichen Freibetrag; die Lohnsteuer wird somit nur auf den verminderten Betrag berechnet. Dies führt dazu, dass während des Jahres eine geringere Lohnsteuer sowie gegebenenfalls ein verminderter Solidaritätszuschlag und niedrigere Kirchensteuer abgeführt werden - was das Nettogehalt entsprechend erhöht.

Für die Beantragung beim Finanzamt ist das Formular »Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung und zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen« zu verwenden. Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner stellen den Antrag gemeinsam. Die Einreichung kann entweder in Papierform oder online über »Mein ELSTER« unter www.elster.de erfolgen.

Gemäß Jahressteuergesetz 2024 kann der Antrag künftig ab dem 1. November des Vorjahres gestellt werden - für das Jahr 2026 also ab dem 1.11.2025 (§ 39a Abs. 2 Sätze 1 und 2 EStG). Eine frühzeitige Antragstellung, idealerweise vor Beginn des betreffenden Kalenderjahres oder spätestens im Januar, sorgt dafür, dass die Steuerentlastung bereits ab Januar greift (§ 39a Abs. 2 Satz 7 EStG).

Der Antrag kann alternativ auch noch während des laufenden Kalenderjahres bis spätestens 30. November eingereicht werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, durch einen weiteren Antrag während des Jahres einen höheren Freibetrag geltend zu machen (§ 39a Abs. 2 Satz 3 EStG). In diesem Fall gilt der Freibetrag ab dem Folgemonat der Antragstellung.